

Zehn Maßnahmen zu Prävention und Sanktionen bei jugendlichen Intensivtätern

**CDU-Landesverband Schleswig Holstein
und
CDU-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
IM JUNI 2011**

Dr. Christian von Boetticher
CDU-Landes- und Fraktionsvorsitzender

Werner Kalinka
Innenpolitischer Sprecher
der CDU-Landtagsfraktion

Jugendliche Intensivtäter: Prävention und Sanktion

A. Positionsbestimmung

In der Jugendkriminalität zeigen sich immer deutlicher extreme Erscheinungsformen. In Schleswig-Holstein gibt es nach derzeitiger Erlasslage fast 1.000 „jugendliche Intensivtäter“. Dies sind Personen bis zum Alter von 21 Jahren, die in 12 Monaten mit zwei oder mehr Gewaltstraftaten oder durch mindestens fünf andere Straftaten aufgefallen sind (vgl. Ds 17/665, S. 39). Diese Begriffsbestimmung wird allerdings in der Zählung schon nicht mehr einheitlich angewendet und auch die Dunkelziffer wird naturgemäß noch höher liegen.

Zahlreiche Intensivtäter überschreiten das genannte Mindestmaß zum Teil deutlich. Darunter nicht wenige, für die es keine Werte und Moralvorstellungen mehr gibt, die sie selbst von brutalsten Gewalttaten abhalten. Eltern, Lehrer und eine für diese Extremfälle vielfach nicht ausreichend eingestellte oder wirksame Strafverfolgung können diese Menschen nur kaum, gar nicht und in vielen Fällen erst zu spät erreichen.

Der Handlungsbedarf ist unabweisbar geworden. Dabei kann die öffentliche Hand allerdings nicht mit unbegrenzten Mitteln das auffangen und korrigieren, was eigentlich die ureigenste Pflicht von Elternhäusern ist: den eigenen Kindern Benehmen beibringen.

Der nachfolgende Vorschlag von zehn Maßnahmen für den Umgang mit jugendlichen Intensivtätern beruht auf der Erkenntnis, dass zur Kriminalitätsbekämpfung stets eine ausgewogene Mischung aus präventiven und repressiven Maßnahmen nötig ist. Auch bei Intensivtätern kann weder die alleinige Stärkung präventiver Ansätze, noch das alleinige Verschärfen von Strafen zum Ziel führen.

Die vorrangige Konzentration der nachfolgenden Maßnahmen auf Intensivtäter berücksichtigt, dass Jugenddelinquenz bei der überwiegenden Zahl der jungen Täter eine vorübergehende Erscheinung ist. Unter allen straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden stellen Intensivtäter eine verhältnismäßig kleine Gruppe dar, der allerdings ein Großteil aller Straftaten junger Menschen zuzurechnen ist (vgl. Jahrespresseerklärung des Generalstaatsanwalts SH v. 14.04.2011, S. 27).

Der Schutz der Bevölkerung sowie die Notwendigkeit, gerade junge Menschen zu einem konstruktiven Lebensweg zu bringen, haben für uns höchste Priorität. Sie sprechen dafür, dass im Umgang mit Intensivtätern grundsätzlich der weniger großzügige und tolerante Umgang angezeigt ist. Dabei darf die Öffentlichkeit kein Experimentierfeld sein – vom Staat erwarten die Bürger als allererstes Sicherheit. Grenzen müssen aufgezeigt werden und Grenzüberschreitungen müssen zügig spürbare Konsequenzen folgen. Konsequenz im Handeln muss deutlich werden.

B. Zehn Maßnahmen für Schleswig-Holstein

1. Pilotprojekt „100 Helfer“

Betreuung von jugendlichen Intensivtätern durch pensionierte Polizeibeamte und Staatsanwälte

2. Vorsicht, Führerschein in Gefahr!

Flächendeckend in Schleswig-Holstein das „Gelbe-Karte-Modell“ einführen

3. Die Strafe muss der Tat auf dem Fuße folgen

Den Ausbau des vorrangigen Jugendverfahrens beschleunigen

4. Möglichkeiten der geschlossenen Unterbringung als Chance verstehen

Reagieren können, wenn das Umfeld eine Besserung unmöglich macht

5. Ausbau der Schulsozialarbeit

Die zur Verfügung stehenden Mittel für die Schulsozialarbeit zielgerichtet einsetzen

6. Problemursache Alkohol stärker in den Blick nehmen / Lehrinhalte anpassen

Den Zusammenhang von Drogen- und Kriminalitätsprävention schärfen / mehr Schülern den Besuch von Gerichtsverhandlungen ermöglichen

7. Eltern in die Pflicht für ihre Kinder nehmen

Kosten für Polizeieinsätze, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz und gegen die Schulpflicht auch gegenüber Eltern durchsetzen

8. Handlungsnetzwerke auf kommunaler Ebene besser verknüpfen

Arbeit einer Jugend-Taskforce auch auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte notwendig

9. Die praktische Anwendung von § 105 JGG in den Blick nehmen

Zur Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende

10. Einheitliche Standards

Klarheit über das Phänomen „jugendliche Intensivtäter“

C. Die Maßnahmen im Einzelnen

1. Pilotprojekt „100 Helfer“

Betreuung von jugendlichen Intensivtätern durch pensionierte Polizeibeamte und Staatsanwälte

Vielen jugendlichen Intensivtätern fehlt im sozialen Umfeld eine Bezugsperson, die Werte vermittelt und die den Umgang mit dem begangenen Unrecht konstruktiv begleitet. Viele Intensivtäter haben während oder nach einer Verhandlung vor dem Jugendrichter niemanden, der sie begleitet. Dieses Problem verschärft sich, wenn auch im Elternhaus keine geeigneten Ansprechpartner zur Verfügung stehen oder wenn der Jugendliche diese nicht akzeptiert. Schule, Polizei und soziale Dienste können hier zunehmend nicht einmal mehr das Nötigste leisten. Die Folgen dieser Fehlentwicklung spiegeln sich in Zahlen wider:

Entwicklung der Intensivtäterzahlen in Schleswig-Holstein			
	Intensivtäter	männlich	weiblich
2004	164	154	10
2005	144	136	8
2006	361	348	13
2007	651	621	30
2008	873	839	34
2009	945	895	50

Das Land kann dieser Entwicklung programmatisch dadurch begegnen, in dem jugendlichen Intensivtätern – vorzugsweise den härtesten Fällen – eine Betreuungsperson zur Seite gestellt wird, die sich mit ausreichend Zeit um möglichst jeweils nur einen Jugendlichen kümmern kann. Hierbei sollte aus praktischen wie aus Kostengründen ein neuer – ehrenamtlicher – Ansatz gesucht werden:

Es können – ohne dass die Betreuung durch hauptamtliche Psychologen / Sozialpädagogen in Frage gestellt wird – zusätzlich auch pensionierte Polizeibeamte und Staatsanwälte (auf freiwilliger Basis) eingesetzt werden. Gegenüber dem jugendlichen Täter kann hingegen die Zusammenarbeit mit ihnen richterlich angeordnet werden (z.B. nach § 10 JGG).

Unter den fast 7.000 aktiven Polizeibeamten und Staatsanwälten gibt es viele Persönlichkeiten, die sich auch im Ruhestand noch ehrenamtlich engagieren möchten. In aller Regel kennen diese den Anfang und das Ende von „kriminellen Karrieren“ sehr genau und können lebensnah, mit Autorität und mit mehr Zeit vermitteln, welche Schritte für das weitere Leben richtig oder falsch sind. Da ein solcher Einsatz natürlich Aufwand und Freizeitverlust bedeutet, könnte als zusätzlicher Anreiz eine Entschädigung gewährt werden.

- ***Gewährt das Land nach Schaffung einer Rechtsgrundlage 100 ehrenamtlichen Betreuern jährlich eine Entschädigung von 2.100 € (Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 26 EStG), kostete dies jährlich 210.000 Euro. Die Einleitung konkreter Prüfungen zur Umsetzung eines solchen Konzepts ist angezeigt.***

2. Vorsicht, Führerschein in Gefahr!

Flächendeckend in Schleswig-Holstein das „Gelbe-Karte-Modell“ einführen

Das „Gelbe Karte Modell“ beruht auf der Idee, möglichst vielseitig auf jugendliche Intensiv- oder Gewalttäter einzuwirken. Dies beginnt mit der für viele sehr wichtigen Frage nach der Fahrerlaubnis, dem „Führerschein“: Wer durch wiederholtes Verhalten hinreichenden Anlass dazu gibt, soll nach diesem Modell eine Mitteilung durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde darüber erhalten („Gelbe Karte“), dass Zweifel an seiner „Eignung“ zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen könnten. Es wird angezeigt, dass der erstmalige Erhalt bzw. der weitere Besitz des „Führerscheins“ in Gefahr ist.

Derartige „Gelbe Karten“ haben sich als sehr wirkungsvolles Mittel zur Verhaltenssteuerung erwiesen. In verschiedenen deutschen Städten wurde diese Praxis bereits eingeführt. Auf Initiative der CDU-Fraktion (siehe Umdruck 17/1192) wurde u.a. auch hierzu eine Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Landtags durchgeführt. Die Stadt Karlsruhe – die diese Maßnahme bereits eingeführt hat – stellte in ihrem Schreiben an den Innen- und Rechtsausschuss fest:

„Erfreulich zu bewerten ist die Tatsache, dass die Jugendlichen nach Erhalt einer „Gelben Karte“ nicht mehr auffällig wurden. Dies belegt, dass der Führerschein bei Jugendlichen ein sehr wirksames Instrument ist, um Prävention auszuüben.

Positiv hervorzuheben ist auch die Tatsache, dass die Aktion zu keinem zusätzlichen Personalaufwand und dadurch kostenneutral umgesetzt wurde“ (Umdruck 17/1543).

Hinzuweisen ist darauf, dass für diese präventive Maßnahme keine gerichtliche Verhandlung notwendig ist, und dass es insbesondere nicht um ein Fahrverbot oder den Entzug der Fahrerlaubnis nach §§ 44, 69 – 69b StGB geht. Das Kriterium der „Eignung“ haben die Fahrerlaubnisbehörden vielmehr in eigener Zuständigkeit und in einem eigenen Verwaltungsverfahren zu prüfen. Rechtsgrundlagen sind § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 (im Zusammenhang mit Alkohol) der Fahrerlaubnisverordnung (kurz: FeV). Weitere Details hierzu sind den Umdrucken 17/1543 und 1510 zu entnehmen.

- ***Die Landesregierung kann eine entsprechende Handreichung ggf. auch einen (Beratungs-)Erlass an alle Fahrerlaubnisbehörden richten. Ferner können die Rechtsgrundlagen des Landes dahingehend optimiert werden, dass die Polizei, Staatsanwaltschaften, ggf. auch Schulen / Berufsschulen (etc.) den Fahrerlaubnisbehörden in dem gebotenen Maße alle nötigen Informationen über geeignete Intensivtäter weitergeben können.***

3. Die Strafe muss der Tat auf dem Fuße folgen

Den Ausbau des vorrangigen Jugendverfahrens beschleunigen

Bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität hängt der Erfolg entscheidend davon ab, dass die „Strafe“ der Tat zügig „auf dem Fuße“ folgt. Als ein Ansatz wird zurzeit verstärkt das sog. „Neuköllner Modell“ diskutiert und angewendet (§ 76ff. JGG, „vereinfachtes Jugendverfahren“). In Schleswig-Holstein wird der Ansatz schneller und konzentrierter Reaktionen auf Intensivtäter auch unter der Bezeichnung „*vorrangiges Jugendverfahren*“ geführt.

„Es handelt sich dabei um arbeitsintensive Verfahren für alle Prozessbeteiligten. Diese Verfahren sind jedoch bislang mit großem Erfolg durchgeführt worden, weil hier eine Signalwirkung für die Öffentlichkeit entsteht und präventive Impulse gesetzt werden“ (Jahrespresseerklärung des Generalstaatsanwalts SH v. 14.04.2011, S. 26).

Die Fallzahlen zum vorrangigen Jugendverfahren in **2009** für Schleswig-Holstein (Quelle: Ds 17/665, Bericht der Landesregierung Jugend-Taskforce I, S. 88f.):

LG-Bezirk Flensburg: **14** (2008: 15, 2007: 12, 2006: 12, 2005: 12)

LG-Bezirk Itzehoe: **112** (2008: 99, 2007: 68, 2006: 83, 2005: 75)

LG-Bezirk Kiel: **75** (2008: 83, 2007: 52, 2006: 19, 2005: 45)

LG-Bezirk Lübeck: **7** sowie 3 weitere beschleunigte Verfahren im Amtsgerichtsbezirk Lübeck im Rahmen des Projekts „Kriminelle Karrieren verhindern“ (KKV); (2008: 12 sowie 7 weitere beschleunigte Verfahren im Amtsgerichtsbezirk Lübeck im Rahmen des Projekts „Kriminelle Karrieren verhindern“, 2007: 0, 2006: 0, 2005: 0)“.

Die Zahlen sind sowohl angesichts der Intensivtäterzahlen wie auch angesichts der unterschiedlichen Größe der Landgerichtsstandorte noch zu niedrig. Auf Grund der positiven Wirkung wie auch auf Grund einer späteren Entlastung der Strafverfolgungsbehörden müssen die Anstrengungen in diesem Bereich verstärkt werden.

- ***Die Durchführung dieser Verfahren hängt maßgeblich von der Zusammenarbeit und der Zustimmung von Staatsanwälten und den Richtern ab. Das Land muss durch konkrete Hilfestellungen eine Steigerung der Fallzahlen erwirken. Als Mindestmaß ist zu erwarten, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass in den LG-Bezirken – aufbauend auf dem bisherigen Standard – gleichmäßig viele vorrangige Jugendverfahren durchgeführt werden.***

4. Möglichkeiten der geschlossenen Unterbringung als Chance verstehen

Reagieren können, wenn das Umfeld eine Besserung unmöglich macht

Es gibt jugendliche Intensivtäter, die dem friedlichen Zusammenleben in der Gesellschaft so weit entrückt sind, dass sie weder durch Elternhäuser, Freunde und Sportvereine (etc.), noch durch ambulante sozial-therapeutische Maßnahmen erreicht und aufgefangen werden können. Sie begehen auch während der Betreuung wieder und wieder Straftaten, verursachen bei Opfern wieder und wieder Leid und Schäden.

In Fällen, in denen es ein soziales Umfeld und ggf. auch der Wohnort unmöglich machen, dass ein Jugendlicher selbst mit ambulanter Hilfestellung sein delinquentes Verhalten nicht ablegt, muss es neben den vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten auch praktische Unterbringungsmöglichkeiten geben, um ihn aus diesem Umfeld mit dem Ziel der Besserung herauszulösen. Geeignete und ausreichende Möglichkeiten für eine geschlossene Unterbringung von Intensivtätern fehlen in Schleswig-Holstein bislang.

Wenn einer Unterbringung ein umfassend angelegtes sozial-therapeutisches Betreuungskonzept zu Grunde liegt, hat dies nichts mit „Wegsperrern“ zu tun. Diese Maßnahme liegt zuvörderst im Interesse des Jugendlichen. Auch ein jugendlicher Intensivtäter, der die Tragweite seiner Taten nicht erkennt, hat ein Anrecht, möglichst schnell und ohne weiteren Schaden den Weg zu einem geregelten Leben zu finden. Dies entspricht auch dem Interesse und Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft und der Opfer von Straftaten.

Als vorbildliches Beispiel für eine Unterbringungsmöglichkeit kann die Jugendarrestanstalt in Moltsfelde genannt werden:

In der Jugendarrestanstalt wird Jugendarrest als strafjustizielle Reaktion auf Jugendkriminalität in Gestalt kurzzeitiger freiheitsentziehender Maßnahmen von bis zu vier Wochen vollstreckt [...] Im Vollzug des Jugendarrestes wird mit einem erzieherischen Ansatz versucht, den Jugendlichen ihr eigenes kriminelles Verhalten deutlich zu machen, ihre Taten – auch unter Verdeutlichung der Folgen für die Opfer – aufzuarbeiten und sie im Hinblick auf ihr bisheriges und künftiges Verhalten zu sensibilisieren. Die Jugendarrestanstalt Moltsfelde wurde 2002 erbaut und 2009 erweitert. Sie verfügt über insgesamt 57 Arrestplätze und ist die zentrale Jugendarrestanstalt des Landes Schleswig-Holstein, in der jährlich rund 1.000 Jugendarreste verbüßt werden“ (Pressemitteilung des Justizministeriums vom 30.05.2011).

Allerdings wird in dieser Jugendarrestanstalt derzeit nur der Jugendarrest vollzogen – eine Maßnahme, die von der geschlossenen Unterbringung streng zu unterscheiden ist.

- ***Um auch schwersten Fällen von Intensivtätern die Chance zu bieten, zu einer normalen Lebensperspektive zu kommen, müssen in Schleswig-Holstein die Möglichkeiten für eine geschlossene Unterbringung geschaffen werden – auch als letzte Chance zur Abwendung einer „richtigen“ Jugendhaftstrafe. Diese müssen mit einem geeigneten Betreuungskonzept hinterlegt sein.***
- ***Zudem ist – im Sinne von echter Prävention – zu klären, in wie weit stationäre Betreuungskonzepte unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit auch in früheren Stadien Hilfestellung bieten können. Der Umstand, dass in der Regel erst nach sehr vielen Vorfällen reagiert werden kann, gibt Anlass zur Kritik.***

5. Ausbau der Schulsozialarbeit

Die zur Verfügung stehenden Mittel für die Schulsozialarbeit zielgerichtet einsetzen

Prävention in der Jugendkriminalität muss dort ansetzen, wo Jugendliche sich aufhalten. Das sind vor allem auch die Schulen. In Schleswig-Holstein werden in den kommenden Jahren erhebliche Mittel in die sog. „Schulsozialarbeit“ investiert werden. Gut angelegtes Geld – nicht zuletzt weil die Folgekosten von sozialschädlichem Verhalten weitaus höher liegen können.

„Im Doppelhaushalt 2011/12 verfügt das Bildungsministerium erstmals über einen eigenen Haushaltsansatz in Höhe von 2,5 Millionen Euro, mit dem das Land Schulsozialarbeit fördern kann. Das Bildungsministerium beabsichtigt, diese Mittel nach Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden vorrangig im Bereich der Grundschulen einzusetzen. Ziel ist es dabei, an Standorten mit besonderem Bedarf die Schulen möglichst frühzeitig bei Erziehungskonflikten und Verhaltensproblemen einzelner Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und so das frühe Scheitern von Bildungsverläufen zu vermeiden. Zugleich werden die Unterrichtsbedingungen insgesamt verbessert: Alle Schüler profitieren davon, wenn der Unterricht weniger durch Verhaltensauffälligkeiten und damit verbundene Störungen belastet wird. [...]

Durch die Neuregelung zum SGB II werden außerdem aus Bundesmitteln neben dem Bildungs- und Teilhabepaket (in Schleswig-Holstein schätzungsweise rund 25 bis 30 Mio. Euro pro Jahr) für Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften und die ebenfalls leistungsberechtigten Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag- oder Wohngeldempfänger nach § 6b BKGG) weitere Mittel zur Verfügung stehen: Jährlich bis zu 13 Millionen Euro, mit denen die Kommunen Schulsozialarbeit im gesamten Schulbereich finanzieren können. Zur erforderlichen landesrechtlichen Umsetzung der SGB II-Reform wird die Landesregierung dem Landtag in Kürze einen Gesetzentwurf vorlegen, den das Sozialministerium erarbeitet hat. Im Rahmen der „vorgezogenen Beteiligung“ wurde der Entwurf gestern den kommunalen Landesverbänden zugeleitet“

(Pressemitteilung des Bildungsministeriums vom 13.04.2011).

Der Ansatz, bereits in den Grundschulen neue Strukturen der Sozialarbeit aufzubauen, ist richtig. Allerdings bestehen drängende Probleme auch in den nachfolgenden Schulformen.

- **Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollten auch zur Bekämpfung der Jugendkriminalität eingesetzt werden.**

6. Problemursache Alkohol stärker in den Blick nehmen / Lehrinhalte anpassen

Den Zusammenhang von Drogen- und Kriminalitätsprävention schärfen / mehr Schülern den Besuch von Gerichtsverhandlungen ermöglichen

Im Jahr 2010 stand nahezu die Hälfte aller ermittelten Tatverdächtigen von Gewalttaten (insgesamt) unter Alkoholeinfluss. Nur etwas geringer liegen die Zahlen bei den jungen Menschen:

„Der prozentuale Anteil der Tatverdächtigen unter 21, die mindestens eine Straftat unter Alkoholeinfluss begangen haben, ist in 2010 mit 23,4 % gegenüber 23,7 % in 2009 zwar rückläufig, aber dennoch auffallend hoch.

Insbesondere im Bereich der Gewalt- und Rohheitsdelikte ist der Anteil der jungen Tatverdächtigen, die bei Tatbegehung unter Alkoholeinfluss standen, mit 41,3% bzw. 36,8% sehr hoch. Wurden die Gewalttaten auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen begangen, waren sogar 44,5 % der Tatverdächtigen unter 21 Jahren alkoholisiert“ (Polizeiliche Kriminalstatistik 2010, S. 73).

Hieraus sind auch Schlussfolgerungen für die Kriminalprävention zu ziehen.

- ***Im Rahmen der Aufklärung über die Gefahren von legalen und illegalen Drogen im Schulunterricht sollte noch stärker als bisher auch der Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und der Begehung von Straftaten hergestellt werden.***
- ***Wenn in Schleswig-Holstein – im Unterschied zu anderen Bundesländern – eine geltende Erlasslage dazu führt, dass bei „Alkoholtestkäufen“ durch Jugendliche beteiligte Amtspersonen mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren belegt werden (vgl. Ds 17/1386), so sind dies die falschen Signale. Die Erlasslage ist mit der in anderen Bundesländern in Übereinstimmung zu bringen.***

In der Präventionsarbeit ist die Veranschaulichung von Folgen einer Straftat nicht selten der stärkste Antrieb, das eigene Verhalten anders auszurichten. Eines der praktischsten Mittel der Aufklärung über die Folgen von Straftaten ist im schleswig-holsteinischen Schulunterricht in den vergangenen Jahren zunehmend aus dem Blick geraten: Der Besuch von Gerichtsverhandlungen der Strafgerichte durch Schulklassen. Diese Möglichkeit wird zwar vereinzelt, aber bei eben nicht flächendeckend wahrgenommen.

Eine Gerichtsverhandlung vor dem Strafgericht bietet Schülern die Möglichkeit, sich mit den Konsequenzen von Straftaten auseinander zu setzen. Sie vermittelt jedem Beobachter in aller Regel den Wunsch, nicht selbst einmal auf dem Stuhl des Angeklagten sitzen zu müssen und regt die kritische Beurteilung des eigenen Verhaltens an.

- ***Es ist zu prüfen, wie eine noch stärkere Zusammenarbeit der Schulen mit der Justiz erfolgen kann, so dass möglichst flächendeckend und zum Eintritt in das 14. Lebensjahr auch diese – im übrigen kostenfreie – Möglichkeit der Prävention im Schulunterricht genutzt werden kann.***

7. Eltern in die Pflicht für ihre Kinder nehmen

Kosten für Polizeieinsätze, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz und gegen die Schulpflicht auch gegenüber Eltern durchsetzen

Bei der Erziehung tragen Eltern und Staat geteilte Verantwortung. Dabei kann und darf der Staat den Eltern nur in begründeten Ausnahmefällen den eigenen Erziehungsauftrag abnehmen. Im Übrigen muss er – wo möglich – die Eigenverantwortung der Eltern auch einfordern.

Dies betrifft auch die konsequente Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (insb. Jugendschutz in der Öffentlichkeit, §§ 4 -10, 28 JuSchG) und des Schulgesetzes (Verantwortung für den Schulbesuch, §§ 26, 144 SchulG SH). Ungeahndete Verstöße sind vielfach – allerdings auch nicht nur im Bereich der Intensivtäter – anzutreffen.

Zwar gibt es gerade auch bei jugendlichen Intensivtätern bemühte Elternteile, denen ein Vorwurf für die nachteilige Entwicklung des Kindes nicht gemacht werden kann, die ggf. auch mit der Erziehungsaufgabe überfordert sind, und z.B. auf Hilfestellungen durch die sozialen Dienste angewiesen sind. In gleicher Weise darf aber nicht ohne Beachtung bleiben, dass es bestimmte Regelverstöße von Jugendlichen gibt, die – insbesondere bei mehrfachen Wiederholungen – eben auch auf eine klare Verantwortung der Eltern zurückgehen. Auch hier muss bereits angesetzt werden:

- ***Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Jugendschutzrechts und des Schulrechts müssen durch die zuständigen Ordnungs- und Schulbehörden noch konsequenter geahndet werden. Es liegt im Interesse der Prävention, die geltenden Gesetze umfassend anzuwenden.***
- ***Die bestehenden Rechtsgrundlagen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung (VVKVO) sowie deren praktische Anwendung sind darauf hin zu überprüfen, ob Eltern in ausreichendem Maße an den Kosten für Polizeieinsätze beteiligt werden, die entstehen, wenn Jugendliche z.B. nach nächtlicher Begehung einer Straftat nach Hause / auf eine Polizeiwache verbracht werden müssen.***

Eine Übernahme der entstehenden Kosten durch die Allgemeinheit ist in diesen Fällen schwer vermittelbar.

8. Handlungsnetzwerke auf kommunaler Ebene besser verknüpfen

Arbeit einer Jugend-Taskforce auch auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte notwendig

Probleme müssen möglichst dort gelöst werden, wo sie entstehen. Dies macht auch eine verstärkte Vernetzung auf kommunaler Ebene von Schulen, Schulsozialarbeit und der sozialen Dienste mit den Strafverfolgungsbehörden nötig. Gerade auch auf kommunaler Ebene werden Kriminalitätsschwerpunkte sichtbar und können über gestaltende Maßnahmen der Kommunalpolitik verändert werden:

„Die Städte und Gemeinden entscheiden, ob anonyme Hochhaussiedlungen mit viel Beton, wenig Grün, ohne soziale Einrichtungen und mit einer einseitigen, am Zustand ihres Quartiers weitgehend desinteressierten Mieterschaft gebaut werden, ob reine Gewerbegebiete entstehen, die abends und nachts „tot“ sind, ob und wann Unrat, Müll und Graffitis auf Straßen und Plätzen beseitigt werden, eine defekte Beleuchtung in Unterführungen repariert wird oder ob Sporthallen und Sportplätze auch in den Ferien unter Aufsicht genutzt werden können“ (aus: Pressemitteilung des Innenministeriums vom 24.05.2011).

In dem bisherigen Ansatz der Landesregierung zur Schaffung einer Jugend-Taskforce heißt es: „Die Jugend Task Force hat sich zwischenzeitlich als interdisziplinär zusammengesetztes Expertengremium konstituiert und ihre Arbeit als Ständige Arbeitsgruppe beim Rat für Kriminalitätsverhütung aufgenommen“ (Bericht der Landesregierung Ds 17/665, S. 5).

- ***Die Jugend-Taskforce darf nicht allein ein auf Landesebene angesiedeltes Expertengremium sein. Für eine Taskforce zur Bekämpfung der Jugendkriminalität müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass mindestens auf Ebene der Kreise und Kreisfreien Städte engagierte Persönlichkeiten aus dem Bereich der Schulen, Schulsozialarbeit, der sozialen Dienste und der Strafverfolgungsbehörden mit einander vernetzt arbeiten.***

9. Die praktische Anwendung von § 105 JGG in den Blick nehmen

Zur Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende

Schleswig-Holsteinische Gerichte wendeten im Jahr 2009 bei Heranwachsenden (18 bis einschl. 20 Jahre) in 98 % aller Fälle das Jugendstrafrecht an (Statistikamt Nord v. 08.02.2011). Dies ist ein deutlicher Unterschied zu anderen Bundesländern.

In der praktischen Konsequenz heißt dies, dass ein Gewaltstraftäter im Alter von 18 bis 20 Jahren in Schleswig-Holstein nicht ernsthaft befürchten muss, wie ein Erwachsener zur Verantwortung gezogen zu werden.

Bei der Häufigkeit und Menge der Fallzahlen spricht Vieles dafür, dass unter allen entschiedenen Fällen auch solche vorlagen, für die die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eigentlich eine andere Rechtsfolge vorsehen. Der Bundesgesetzgeber ist jedenfalls bei Schaffung des JGG nicht davon ausgegangen, dass es unter den 18- bis 20-jährigen praktisch keine vollverantwortlichen Straftäter gibt.

- ***Es sollte eine Sachdiskussion über die Ursachen und Wirkungen geführt werden, die mit der 98-%igen Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende in Schleswig-Holstein einhergehen.***
- ***Eine klarstellende Regelung im Jugendgerichtsgesetz (§ 105 JGG) sollte ggf. im Wege der Bundesratsinitiative angestrebt werden.***

10. Einheitliche Standards

Klarheit über das Phänomen „jugendliche Intensivtäter“

Die Eingangs genannte Definition für „jugendliche Intensivtäter“ wird in Schleswig-Holstein mittlerweile nicht mehr einheitlich angewendet – z.B. im Bereich Kiel.

Die bisher verwendeten Kriterien haben Vorzüge und Nachteile. Sachgerecht ist es, wenn nicht nur Gewaltstraftaten zur Voraussetzung für die Annahme eines „jugendlichen Intensivtäters“ gemacht werden. Die Gesellschaft und die Rechtsordnung können immerhin auch durch andere Straftaten erheblich beeinträchtigt werden.

Andere Bundesländer verwenden allerdings andere Erfassungskriterien für „jugendliche Intensivtäter“, so etwa das Bundesland Niedersachsen im Zuge des „Landesrahmenkonzepts Schwellen und Intensivtäter“. Danach erfolgt die Erfassung von Straftaten im Rahmen eines Punktesystems, das Differenzierungen sowie die Berücksichtigung des persönlichen Umfelds zulässt. Schwerpunktfälle werden so deutlicher erkennbar.

- ***Die Landesregierung sollte eine differenzierende Definition nach einem Punktesystem für „jugendliche Intensivtäter“ entwickeln, die auf eine Vergleichbarkeit mit möglichst vielen anderen Bundesländern gerichtet ist, und die dann konsequent – d.h. flächendeckend – zu Grunde gelegt wird.***
- ***Die Zahl der jugendlichen Intensivtäter in Schleswig-Holstein sollte in dieser Fassung jährlich in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aufgeführt werden, um Erfolge und zunehmende Probleme sichtbar zu machen.***